

§22

Wurde der Jugendliche verpflichtet, den verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutmachen, ist darauf hinzuwirken, daß dies durch Geld- oder Arbeitsleistungen des Jugendlichen selbst geschieht. Das Gericht hat ihm aufzugeben, die Erfüllung dieser Pflicht nach einer festzusetzenden Frist durch eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten nachzuweisen.

1. Auf die **Wiedergutmachung** des verursachten Schadens **durch eigene Leistungen** des Jugendlichen (vgl. § 70 Abs. 2 StGB) soll das Gericht gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, dem Betreuer und anderen Erziehungsträgern Einfluß nehmen. Die Verurteilung erreicht die erstrebte erzieherische Wirkung nicht, wenn der Schaden durch die Erziehungsberechtigten oder andere Personen wiedergutmacht wird.

2. Die **Auflage, die Wiedergutmachung des Schadens nachzuweisen**, ist, sofern sie nicht bereits im Urteil

festgelegt wurde, dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten vom Vorsitzenden bekanntzumachen. Bei mündlicher Mitteilung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl. auch Anm. 2.3. zu § 342 StPO).

3. Die **Frist für die Vorlage der schriftlichen Bestätigung des Geschädigten** ist so festzusetzen, daß der Jugendliche die Verpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen kann, dazu aber auch entsprechende

Anstrengungen unternehmen muß.

Geldstrafen

§23

(1) Für die Verwirklichung der Geldstrafe ist das Gericht erster Instanz verantwortlich. Sie wird durch die für dieses Gericht zuständige Buchhaltung durchgeführt.

(2) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern. Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat das Gericht Maßnahmen zur Vollstreckung einzuleiten oder - sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs.3 StGB vorliegen - die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

(3) Für das Verfahren der Vollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung. Das Verfahren bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe richtet sich nach § 25.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz** vgl. auch Anm. 1.1. zu §288, §346 StPO.

1.2. **Zuständige Buchhaltungen** sind die bei den BG und bei bestimmten KG gebildeten Zentralbuchhaltungen. Sie sind jeweils für mehrere Gerichte zuständig, tragen die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Geldstrafe (vgl. Ziff. 6 der LI des MdJ Nr. 10/85) und ziehen sämtliche Geldstrafen ihres Zuständigkeitsbereichs ein. Sie informieren die Gerichte über die Verwirklichungsergebnisse, insbes. wenn wegen eigener Erfolglosigkeit die Gerichte um weitere Verwirklichungsmaßnahmen ersucht werden müssen. Zu den Aufgaben der Richter

vgl. Ziff.6. der LI des MdJ Nr. 10/85. Zu den Aufgaben der Sekretäre vgl. Ziff. II. 4.1.—4.3. der RV/MdJ Nr. 14/75; Ziff. 5. und 6. der LI des MdJ Nr. 10/85; §9 Abs.3 JKO.

2.1. Mit **Rechtskraft der Entscheidung** (vgl. Anm. 1.4. zu § 14, Anm. 1.2. zu § 340 StPO) **fällig** bedeutet, daß der Verurteilte zur sofortigen und vollständigen Zahlung der Geldstrafe verpflichtet ist. Darüber sind bei der Zustellung des Strafbefehls oder nach Urteilsverkündung der Beschuldigte und der Angeklagte ausdrücklich zu belehren (vgl. Ziff. 3. der LI des MdJ Nr. 10/85). Zur Möglichkeit, vor Rechtskraft die Verwirklichung der Geldstrafe